

Die
Reform des Strafrechts.

Von

Dr. L. v. Bar,
Professor an der Universität Göttingen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1903

ISBN 978-3-662-39361-1 ISBN 978-3-662-40415-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-40415-7

Vorwort.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Abfassung eines neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuchs haben jetzt begonnen. Der hiermit dem Druck übergebene Vortrag — gehalten am 18. März 1903 in der Sitzung der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin — erörtert allgemeine Gesichtspunkte, welche für diese Reform des deutschen Strafrechts in Betracht kommen mögen. Man wird namentlich darüber sich zu entscheiden haben, welche Einwirkung auf die neuen Gesetzesbestimmungen den Vorschlägen und Lehren der von Italien ausgegangenen, jetzt besonders in der internationalen kriminalistischen Vereinigung vertretenen, in fast allen Kulturstaaten nicht wenige Anhänger zählenden neuen Richtung oder Schule einzuräumen ist; denn diese neue Schule, welche man als anthropologisch-soziale bezeichnen kann, bricht mit der alten Tradition, welche in der Strafe in erster Linie eine Sühne der Tat erblickt, und erstrebt vielmehr nach Lage des Falles wesentlich oder doch vorherrschend entweder Besserung oder Unschädlichmachung des Verbrechers.

Es wird aber auch die Frage beantwortet werden müssen, ob nicht neben der Vorbereitung eines vollständigen neuen Strafgesetzbuchs alsbald die Abfassung und der Erlass einiger Spezialgesetze über Strafvollzug und Strafrecht wünschenswert sei. Denn allerdings, wenn es sich um ein vollständiges neues Strafgesetzbuch handelt, werden alle politischen, kirchlichen und sozialen Parteien voraussichtlich sich geltend machen, und der entstehende Kampf kann sehr leicht das ganze Gesetzgebungswerk in eine problematische Lage bringen. Will man Verbesserungen in einzelnen besonders wichtigen Punkten, über die eine Einigung schon jetzt möglich erscheint, deshalb unterlassen, weil man sie noch besser im Zusammenhange des vollständigen

neuen Gesetzbuchs glaubt vornehmen zu können, so könnte in Bestätigung des alten Wortes, dass das Bessere sehr oft der Feind des Guten ist, noch für lange Jahre jede nennenswerte Besserung des gegenwärtigen Rechtszustandes hinausgeschoben sein.

In einem Anhang sind dem Vortrage einige Bemerkungen und Vorschläge über eine Anzahl wichtiger Spezialfragen hinzugefügt.

Göttingen, Ende März 1903.